

**STADT WOLMIRSTEDT**  
**Die Bürgermeisterin**



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>öffentlich</b>
-------------------------	-------------------

<b>Beschluss-Nr.:</b> 582/2019-2024	<b>Datum:</b> 11.03.2024	<b>Zeichen:</b> FD Finanzen / RÄ
--	-----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	15.04.2024	7	/	1

beschlossen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------	--------------------------------------

<b>Betreff:</b> Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen
--

<b>Beschluss:</b>  Der Hauptausschuss der Stadt Wolmirstedt beschließt die Annahme der vom E-Center Wolmirstedt initiierten „Pfandbon-Spende“ für die Tageseinrichtung „Hort Stadt Wolmirstedt“ am Standort der Grundschule „Johannes Gutenberg“.
---

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		FD Finanzen	
M. Cassuhn	M. Kohlrausch	K. Rädisch	

**Sachdarstellung:**

Nach § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt beschließt der Hauptausschuss über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert mehr als 500,00 € beträgt, jedoch 1.000,00 € nicht übersteigt.

Im E-Center Wolmirstedt haben die Kunden die Möglichkeit, ihren Pfandbon für einen guten Zweck zu spenden. Mit dieser Initiative unterstützt der Unternehmer Frank Jeschke e. K. verschiedene Projekte in unserer Region.

Im Dezember 2023 konnten die E-Center-Kunden ihren Pfandbetrag für die Tageseinrichtung „Hort der Stadt Wolmirstedt“ am Standort der Grundschule „Johannes Gutenberg“ spenden. Auf diese Weise ist ein Spendenbetrag von 531,77 € zusammengekommen, der am 29.02.2024 der Hortleitung übergeben wurde. Die Spende soll zur Ausstattung des Spielhauses und zur Anschaffung von Außenspielgeräten verwendet werden.

Bei der Pfandspende handelt es sich um einzelne Spenden von Privatpersonen.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht  
 Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

ja  nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt  ja  nein  
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2024  
Produktkonto: 36511 414800